

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Mai 2006

- Art. 56: Streichen.
- Art. 68ter Abs. 2: Das Staatsarchiv kann angewiesen werden, Akten während einer bestimmten Zeit, längstens während 50 Jahren, nicht zu vernichten.
- Art. 299 Abs. 1 Bst. a: bei Vergehen gegen die Ehre durch Einreichung der Klage beim Gericht;
- Abs. 2: Abs. 2 wird aufgehoben.
- Art. 301 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Das Strafverfahren wird nur durchgeführt, wenn ein Ver-
söhnungsversuch vor dem Vermittler stattgefunden hat.
- Abs. 2: Ist bei Vergehen gegen die Ehre das Vermittlungsverfahren noch
nicht durchgeführt worden oder die Abschrift des Vermittlungspro-
tokolls nicht beigebracht, setzt der Kreispräsident dem Kläger eine
angemessene Frist an.
- Abs. 3: Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 137 bis 146 des
Zivilprozessgesetzes.
- Art. 303 Abs. 1 (neu im Nachtrag): Wird die Klage bei Verweisung ins Privatstrafklageverfahren
nicht innert zwei Monaten nach dem Vermittlungsvorstand dem
Gerichtspräsidenten schriftlich eingereicht, gilt der Strafantrag als
zurückgezogen.
- Art. 304 Abs. 2 (neu im Nachtrag): Reicht der Kläger das Vermittlungsprotokoll trotz Auf-
forderung innert der gesetzten Frist nicht ein oder zieht er die
Klage zurück, stellt der untersuchende Richter das Verfahren ein.